

der Regel entsprechend der beruflichen Tätigkeit des Studierenden festgelegt und ist mit dem Betrieb bzw. der Dienststelle des Studierenden abzustimmen.

(2) Prüfungen im postgradualen Studium werden nach der für die Hoch- und Fachschulen geltenden Prüfungsordnung durchgeführt.

13) Über den erfolgreichen Abschluß des postgradualen Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1). Über die Ergänzung zu der in der Hoch- und Fachschulausbildung erworbenen Berufsbezeichnung gemäß § 3 wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage 2).

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden den Teilnehmern am postgradualen Studium die Dauer der Teilnahme und die nachgewiesenen Leistungen bescheinigt.

§12

Für die Dauer des Studiums werden die Teilnehmer am postgradualen Studium an der Hoch- bzw. Fachschule immatrikuliert und erhalten einen Studentenausweis.

§13

Die Betriebe unterstützen und betreuen die Teilnehmer am postgradualen Studium und schaffen für sie günstige Studienbedingungen. Konkrete Festlegungen dazu sind in Qualifizierungsverträgen zu treffen, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen sind.

§14

Teilnehmer am postgradualen Studium sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen und zur Anfertigung von Beleg- und Abschlußarbeiten von der Arbeit freizustellen und zahlen Studiengebühren. Die Freistellung von der Arbeit und die Zahlung von Studiengebühren erfolgen nach den geltenden Rechtsvorschriften.

Schlußbestimmungen

§15

Für postgraduale Studien mit Fachabschluß übernimmt auf dem Gebiet der Kunst der Minister für Kultur, auf dem Gebiet der Sportwissenschaften der Staatssekretär für Körperkultur und Sport die im § 6 Absätze 2 und 3 festgelegten Rechte und Pflichten des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen.

§16

Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen, denen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Genehmigung zur Durchführung des postgradualen Studiums erteilt wurde, übernehmen die in dieser Anordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen.

§17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 1. August 1964 über die Durchführung der Weiterqualifizierung an den Hochschuleinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 90 S. 751),

— die Anordnung vom 7. Dezember 1965 über die Weiterbildung von Hoch- und Fachschulabsolventen zum „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staatlich geprüften Finanzrevisor“ (GBl. II Nr. 130 S. 865),

— die Anordnung vom 1. Dezember 1966 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 138 S. 873),

— die Anweisung Nr. 3/67 vom 6. Juni 1967 zur Durchführung von Weiterbildungsstudien auf den Gebieten der Elektronik, der BMSR-Technik, der Datenverarbeitung und der Automatisierung an den Technischen Hochschulen und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7/8 1967),

— die Anordnung Nr. 2 vom 15. Juli 1967 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 72 S. 509),

— die Anordnung vom 15. Juni 1968 über die Ausbildung von Fachübersetzern und die Ablegung einer staatlichen Prüfung als Fachübersetzer (GBl. II Nr. 74 S. 539),

— die Anordnung vom 4. März 1969 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachökonom an den Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen (GBl. II Nr. 28 S. 187),

— die Anordnung vom 20. Mai 1970 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachtierarzt an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 54 S. 409).

(3) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geltenden Studienpläne und Lehrprogramme der postgradualen Studien ohne Fachabschluß sind bis zum 30. Juni 1974 durch die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen neu zu bestätigen. Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geltenden Studienpläne der postgradualen Studien mit Fachabschluß sind bis zum 31. Mai 1975 dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erneut zur Bestätigung vorzulegen.

Berlin, den 1. Juli 1973

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Muster 1

Hochschule — Fachschule

Zeugnis

über den Fachabschluß im postgradualen Studium

Herr/Frau/Fräulein

geb. am in..... bis

hat in der Zeit vom bis

am postgradualen Studium mit Fachabschluß für

.....

an der

(Universität/Hochschule, Sektion bzw.
Fachschule/Ingenieurschule für

erfolgreich teilgenommen.